I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 911/69 DES RATES

vom 13. Mai 1969

über Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes des Zuckers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1] in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Zuckermarkt der Gemeinschaft ist durch einige Überschuß- und durch einige Zuschußgebiete gekennzeichnet ; in Belgien, in Nordfrankreich und in den französischen überseeischen Departements sind große Überschüsse vorhanden ; Italien und Südfrankreich können als die wichtigsten Zuschußgebiete betrachtet werden.

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den französischen überseeischen Departements und Europa erfordern den Absatz einer Mindestmenge des Zuckers dieser Departements in Europa.

Auf Grund der zum Zweck der Regionalisierung vorgenommenen Ableitung der Preise muß eine erhebliche Menge des Zuckers der französischen überseeischen Departements in Italien abgesetzt, raffiniert und verbraucht werden ; das Zuschußgebiet Süditalien kann zur Zeit nicht die gesamten herkömmlicherweise nach Europa beförderten Mengen aufnehmen ; daher ist ein anderer Absatzmarkt für den betreffenden Zucker zu schaffen, wobei jedoch der in Italien mögliche Gesamtabsatz zu berücksichtigen ist.

Die herkömmlichen Absatzmärkte für den betreffenden Zucker befinden sich in Südfrankreich ; die in diesem Gebiet ansässigen Raffinerien konnten den von ihnen raffinierten Zucker auf Grund des in Frankreich vor Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker geltenden Systems zum gleichen Preis wie die in Nordfrankreich ansässigen Zuckerhersteller verkaufen ; die betreffenden Raffinerien haben auf Grund dieses französischen Systems nahezu ihre gesamte Produktion in Form von Zucker bestimmter Qualitäten und in Sonderaufmachungen selbst in weiter entfernten Verbrauchergebieten abgesetzt.

Auf Grund des in der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehenen Systems der Regionalisierung der Preise muß das Raffinieren des Zuckers der französischen überseeischen Departements in bezug auf Qualität und Aufmachung umstrukturiert werden, damit dieser Zucker in einem den Hafen-Raffinerien nahegelegenen Verbrauchergebiet abgesetzt werden kann.

Daher ist es zweckmäßig, eine Übergangsregelung vorzusehen, die den Raffinerien eine Umstrukturierung von Produktion und Absatz ermöglicht ; zu diesem Zweck sollte die Französische Republik ermächtigt werden, für bestimmte aus den französischen überseeischen Departements stammende Mengen Rohzucker, die im französischen Hoheitsgebiet raffiniert werden, eine einzelstaatliche Beihilfe zu gewähren ; hierbei ist jedoch zu vermeiden, daß eine Raffinerie auf Grund dieser Beihilfe eine größere Menge Rohzucker verarbeitet als während eines Bezugszeitraums ; es ist zweckmäßig, zur Anregung der angestrebten Umstrukturierung eine Degression der Höchstbeträge der während eines bestimmten Zeitraums zu gewährenden Beihilfe vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Französische Republik darf im Rahmen von Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes des Zuckers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, in den Zuckerwirtschaftsjahren 1968/1969 bis 1972/1973 eine einzelstaatliche Beihilfe für aus den genannten Departe-

[1] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.

ments stammenden Rohzucker gewähren, der in den in Absatz 2 genannten Raffinerien raffiniert wird.

(2) Die effektive Menge des in Absatz 1 genannten Rohzuckers, für die die Beihilfe gewährt werden kann, wird wie folgt begrenzt :

a) auf 110 000 Tonnen für die Raffinerie in Marseille ;

b) auf 140 000 Tonnen für die Raffinerien in Bordeaux und Nantes.

Die Menge Rohzucker, für welche die Beihilfe gewährt werden kann, darf jedoch bei keiner der unter Buchstabe b) genannten Raffinerien 90 000 Tonnen überschreiten.

Die Französische Republik darf ferner eine höchstens 10 000 Tonnen betragende Menge Rohzucker, für welche die Beihilfe gewährt werden kann, im Rahmen der Gesamtmenge nach eigenem Ermessen auf die unter den Buchstaben a) und b) genannten Raffinerien aufteilen.

(3) Sollten bei der Versorgung mit Rohzucker aus den französischen überseeischen Departements, der im italienischen Hoheitsgebiet für den örtlichen menschlichen Verbrauch raffiniert werden soll, Schwierigkeiten auftreten, so können die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Mengen nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG revidiert werden.

Eine Verringerung auf Grund einer Revision darf die zur Versorgung im Sinne des Unterabsatzes 1 erforderliche Menge nicht überschreiten.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilfe darf je 1 000 kg Rohzucker der Standardqualität folgende Beträge nicht überschreiten :

— 11,73 Rechnungseinheiten für im Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 raffinierten Rohzucker,

— 6,57 Rechnungseinheiten für im Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 raffinierten Rohzucker,

— 6,10 Rechnungseinheiten für im Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 raffinierten Rohzucker,

— 5,63 Rechnungseinheiten für im Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972 raffinierten Rohzucker,

— 5,16 Rechnungseinheiten für im Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973 raffinierten Rohzucker.

(2) Weicht die Qualität des betreffenden Rohzuckers von der Standardqualität ab, so wird auf die in Absatz 1 genannten Beträge ein Koeffizient angewandt. Dieser Koeffizient ist gleich dem durch 92 geteilten Rendementwert des betreffenden Rohzuckers. Der Rendementwert wird gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker [1] berechnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Mai 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

---

[1] ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.